

Hochlastzeitfenster für die atypische Netznutzung

Die Ermittlung der Hochlastzeitfenster erfolgte auf Grundlage des Leitfadens der Bundesnetzagentur in Ergänzung zu §19 Abs. 2 StromNEV. ("Leitfaden zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen nach 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und von Befreiungen von Netzentgelten nach 19 Abs. 2 S.2 StromNEV" (Stand September 2011)).

Netzkunden mit atypischem Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen. Atypisches Verbrauchsverhalten liegt vor, wenn die Zeitpunkte des maximalen Energiebezugs (Maximallast) eines Netzkunden außerhalb der vom Netzbetreiber veröffentlichten Hochlastzeitfenster (Zeitraum der maximalen Netzlast) liegen. Die Bereiche der Hochlastzeitfenster werden für die vier Jahreszeiten und für jede Netz- und Umspannebene bestimmt. Relevant ist jeweils die Netz- oder Umspannebene, aus welcher der Letztverbraucher elektrische Energie entnimmt. Im Leitfaden werden ebenfalls die Voraussetzungen für den Antrag des Sonderentgeltes beschrieben.

Ermittelte Hochlastzeitfenster für das Stromnetz der Stadtwerke Rinteln GmbH für das Kalenderjahr **2017**

Netzebene MS

	Anfang	Ende	Anfang	Ende
	Fenster 1	Fenster 1	Fenster 2	Fenster 2
Winter	09:15	10:30	10:45	12:15
Frühjahr	-	-	-	-
Sommer	-	-	-	-
Herbst	09:45	12:00	-	-

Umspannebene MS/NS

	Anfang	Ende	Anfang	Ende
	Fenster 1	Fenster 1	Fenster 2	Fenster 2
Winter	17:00	19:15	-	-
Frühjahr	-	-	-	-
Sommer	-	-	-	-
Herbst	17:45	18:00	-	-

Netzebene NS

	Anfang	Ende	Anfang	Ende
	Fenster 1	Fenster 1	Fenster 2	Fenster 2
Winter	17:00	19:45	-	-
Frühjahr	-	-	-	-
Sommer	-	-	-	-
Herbst	17:45	18:00	-	-